

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 05/2025

Leipzig, Oktober 2025

Rechtsprechung

Kein Anspruch auf Ausschluss von Bietern aus Drittstaaten! Seite 1

e-Angebot muss unter angegebener Adresse eingehen! Seite 2

Nichtanwaltliche „Vergabeberater“ dürfen keine Verträge erstellen“ Seite 2

Seminarangebote

Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn Seite 3

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge Seite 3

Rechtsprechung

Vergabeverfahren:

Kein Anspruch auf Ausschluss von Bietern aus Drittstaaten!

KG Berlin, Beschluss vom 04.06.2025, Az.: Verg 6/24

Der Auftraggeber (A), ein öffentliches Krankenhaus, schrieb die Beschaffung einer komplexen IT-Lösung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Der Bieter (B) beteiligte sich am Verfahren und stellte einen Nachprüfungsantrag. Währenddessen führte der A das Verfahren fort, ohne die Bieter bereits zur Abgabe eines finalen Angebots aufzufordern. Erst im sofortigen Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht Berlin behauptete B erstmals, ein US-amerikanischer Bieter nehme am Vergabeverfahren teil und müsse nach Art. 25 der Richtlinie 2014/24/EU ausgeschlossen werden. B verwies auf die Rechtsprechung des EuGH und forderte den Ausschluss des Bieters aus dem Drittstaat.

Ohne Erfolg! Die Rüge wies das KG als unbegründet zurück. Nach Auslegung der EuGH-Rechtsprechung kann der Auftraggeber frei entscheiden, ob er Bieter aus Drittstaaten zulässt oder ausschließt. Bieter aus Drittstaaten haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung nach den EU-Richtlinien, solange die EU keine einheitlichen Regeln zum Umgang mit solchen Bietern festgelegt hat. Entscheidet der Auftraggeber, diese Bieter zuzulassen, liegt es allein in seinem Ermessen, ob und wie er eine Bewertungsanpassung im Vergleich zu Bietern aus Nicht-Drittstaaten vornimmt.

Nachprüfung:

e-Angebot muss unter angegebener Adresse eingehen!

VK Sachsen, Beschluss vom 01.08.2025, Az.: 1/SVK/025-25

Der Auftraggeber (A) schrieb am 19.02.2025 zwei Lose einer Baumaßnahme europaweit im offenen Verfahren aus: Los 14 (Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten) und Los 15 (Dach-/Metallklempner- und Fassadenarbeiten). Für die Einreichung der Angebote waren unterschiedliche Adressen auf der Vergabepattform angegeben. Der Bieter (B) lud sein Angebot zu Los 14 versehentlich über die Los-15-Adresse hoch. Der A lehnte eine Berücksichtigung des Angebots in Los 14 ab. Nach erfolgloser Rüge stellte der B einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die VK wies den Antrag ab. Der A war nicht verpflichtet, das fälschlich unter Los 15 eingereichte Angebot Los 14 zuzuordnen. Eine solche Verpflichtung würde zu unzumutbaren Abfragen und erheblichen organisatorischen Aufwendungen führen, insbesondere bei größeren Bauvorhaben mit mehreren parallelen Losen. Die Verantwortung für rechtzeitige und korrekte Angebotsabgabe liegt grundsätzlich beim Bieter, nicht beim Auftraggeber, sodass ein Anspruch auf nachträgliche Berücksichtigung des Angebots nicht besteht.

Vergabeverfahren:

Nichtanwaltliche „Vergabeberater“ dürfen keine Verträge erstellen“

LG Osnabrück, Beschluss vom 11.09.2025, Az.: 10 O 2216/25

Ein Auftraggeber plant den Neubau eines Rathauses und schreibt zu dessen Begleitung Beratungsleistungen aus, darunter den Entwurf eines Vertrages für die Beauftragung eines Generalübernehmers. Eine Rechtsanwaltskanzlei beanstandet die Ausschreibung. Sie verlangte die Unterlassung der Ausschreibung als rechts- und wettbewerbswidrig, da von den Bietern nicht die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem RDG gefordert wurde.

Mit Erfolg! Das Landgericht gab der einstweiligen Verfügung statt. Die Zurverfügungstellung eines Vertragsentwurfs stellt eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG dar, da hierbei geprüft wird, ob die Regelungen der Interessenlage der Beteiligten entsprechen. Dies fällt nicht unter die Ausnahme des § 5 RDG. Personen ohne Anwaltszulassung und Mitgliedschaft in einer deutschen Rechtsanwaltskammer dürfen diese Leistungen nicht anbieten. Die Aufforderung, Angebote über unerlaubte Rechtsdienstleistungen abzugeben, ist daher unzulässig, da bereits die Bewerbung eine unzulässige Rechtsdienstleistung begründet.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.